

**Erste Durchführungsbestimmung*
zum Beschluß über die Zahlung
von Weihnachtswendungen für das Jahr 1963,**

Vom 8. November 1963

Auf Grund der Ziff. 7 des Beschlusses vom 7. November 1963 über die Zahlung von Weihnachtswendungen für das Jahr 1963 (GBl. II S. 771) wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission — Kommission für Arbeit und Löhne — und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

Zu Ziff. 3 des Beschlusses:

§ 1

(1) Sofern sich für Beschäftigte, die im Vorjahr Weihnachtswendungen erhielten, infolge der durchgeführten lohnpolitischen Maßnahmen der Jahre 1959 bis 1961 ein Bruttodurchschnittsverdienst ergibt, der die in Ziff. 3 des Beschlusses genannten Höchstgrenzen überschreitet, so können die Betriebsleiter im Einvernehmen mit der Betriebsgewerkschaftsleitung darüber entscheiden, ob an diese Beschäftigten Weihnachtswendungen wie im Vorjahr zu zahlen sind.

(2) Die im Betrieb insgesamt für die Zahlung der Weihnachtswendungen geplanten finanziellen Mittel dürfen durch die nach Abs. 1 möglichen Ausnahmeentscheidungen nicht überschritten werden.

(3) Betriebe, die ihre Selbstkosten 1963 nicht nach der Verordnung vom 12. Juli 1962 über die Planung und Abrechnung der Selbstkosten der Betriebe und Erzeugnisse — Selbstkostenverordnung — (GBl. II S. 445) oder nach der Anordnung vom 13. Mai 1963 über die Planung und Abrechnung der Selbstkosten in den volkseigenen Betrieben der Bauindustrie — Selbstkostenanordnung Bauindustrie — (GBl. II S. 337) abrechnen, errechnen die für die Zahlung der Weihnachtswendungen zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel wie folgt:

$$\frac{\text{Summe der 1962 gezahlten Weihnachtswendungen}^{*1}}{\text{Anzahl der Gesamtbeschäftigten Stand 1. Dezember 1962 (einschließlich Lehrlinge)}} = \text{Pro-Kopf-Betrag 1962}$$

Die zur Verfügung stehende Summe für 1963 ergibt sich aus dem Pro-Kopf-Betrag 1962 multipliziert mit der Anzahl der Gesamtbeschäftigten, Stand 1. Dezember 1963 (einschließlich Lehrlinge).

Zu Ziff. 4 des Beschlusses:

§ 2

(1) Halbtags Beschäftigte bzw. stundenweis Beschäftigte, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, erhalten Weihnachtswendungen anteilmäßig, mindestens jedoch 5 DM.

(2) Beschäftigte, die nur während der Weihnachtsaison arbeiten, haben keinen Anspruch auf Weih-

nachtswendungen. Als Weihnachtssaison gilt die Zeit vom 1. November 1963 bis 15. Januar 1964.

(3) Zu den unterhaltsberechtigten Kindern zählen auch Lehrlinge, Schüler und Studenten.

§ 3

Die Weihnachtswendungen sind steuerfrei und unterliegen nicht der Beitragspflicht zur Sozialversicherung.

Zu Ziff. 6 des Beschlusses:

§ 4

Der Anspruch auf Zahlung der Weihnachtswendungen ist bei dem Betrieb geltend zu machen, bei dem der Beschäftigte am 1. Dezember 1963 in einem Arbeitsverhältnis stand.

§ 5

Finanzierungsbestimmungen

(1) Die Finanzierung der Weihnachtswendungen erfolgt

4

- a) in den volkseigenen Betrieben, die ab 1. Januar 1963 die Verordnung vom 12. Juli 1962 über die Planung und Abrechnung der Selbstkosten der Betriebe und Erzeugnisse — Selbstkostenverordnung — (GBl. II S. 445) oder die Anordnung vom 13. Mai 1963 über die Planung und Abrechnung der Selbstkosten in den volkseigenen Betrieben der Bauindustrie — Selbstkostenanordnung Bauindustrie — (GBl. II S. 337) anwenden, aus den Selbstkosten,
- b) in den übrigen volkseigenen Betrieben aus Mitteln der Gewinnverwendung bzw. aus Stützungsmitteln,
- c) in den staatlichen Organen und Einrichtungen (Haushaltsorganisationen) sowie in der brutto-geplanten Kommunalwirtschaft aus den Mitteln des Sachkontos 65 — Prämienfonds und Weihnachtswendungen —,
- d) in den Betrieben auf dem Gebiet der Kultur aus den Mitteln des Lohnfonds bzw. den Mitteln der Gewinnverwendung bzw. aus Stützungsmitteln.

(2) Die Finanzierung der Ausgaben nach Ziff. 4 letzter Satz des Beschlusses erfolgt in volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben aus dem Kultur- und Sozialfonds bzw. in staatlichen Organen und Einrichtungen aus dem Prämienfonds.

§ 6

Schlußbestimmung

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. November 1963

Der Minister der Finanzen

R u m p f